

Aktenzeichen: 3 AZR 239/78

LAG Bremen - Urteil des BAG vom 20. September 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Wertsicherung,
§§ 133, 157; Bremisches Gesetz über die
Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung
an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte
vom 23. Februar 1965 (BremGBI. 1965, 57)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 239/78

4 Sa 140/77 Bremen

Verkündet am
20. September 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1979 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

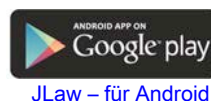
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 10. Januar 1978 – 4 Sa 140/77 – wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Januar 1958 bei dem H
e.V. als Geschäftsführer mit dem Titel "Ver-
waltungsdirektor" beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete
sich nach einem Anstellungsvertrag vom 31. Dezember 1957. § 3
Abs. 1 des Vertrages enthielt folgende Versorgungszusage:

"Scheidet Herr Kapitän G nach dem 31. Dezember
1959 aus einem in § 2 unter a) 2. - 4. aufgeführten
Gründen aus den Diensten des Vereins aus, so steht ihm
ein lebenslängliches, monatlich nachträglich zahlbares
Ruhegehalt in Höhe des Anfangsgrundgehalts zu, das der
Hafenbaudirektor ohne Dienstalterszulagen, Wohngeld etc.
(z. Zt. Besoldungsgruppe 16 der Bremischen Besoldungs-
ordnung) bezieht. Die Zahlung dieses Ruhegehalts beginnt
mit dem Zeitpunkt, an dem die Gehaltszahlung gemäss § 2
Abs. 2 a endet."

Neben seinem Gehalt bezog der Kläger bis 1967 jährlich ein
Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsgehaltes und ein Urlaubsgeld
in Höhe eines halben Monatsgehaltes; diese Sonderzuwendungen
wurden durch eine Gehaltserhöhung im Jahre 1967 abgelöst. Mit
Vertrag vom 30. Januar 1975 trat der Beklagte in den Anstellungs-
vertrag des Klägers ein. Gleichzeitig wurde vorgesehen, daß der
Kläger mit Wirkung vom 31. August 1975 ausschied. Seither bezieht
er das vertraglich vereinbarte Ruhegehalt. Die Parteien strei-
ten darüber, ob dem Kläger seit der entsprechenden Regelung für
Landesbeamte ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsgrundge-
haltes zusteht.

Der Kläger hat geltend gemacht, durch § 3 des Anstellungs-
vertrages vom 31. Dezember 1957 sei ihm der "soziale Stand" ei-
nes Hafenbaudirektors im bremischen Staatsdienst zugesichert
worden. Bei der Formulierung der Spannenklausel habe man jähr-
liche Sonderzuwendungen nicht berücksichtigen können, weil sie
damals im Staatsdienst noch unbekannt waren. Das Gesetz über
die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Rich-
ter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1975 (BremGBL.
1965, 57) habe die Rechtslage grundlegend verändert und zu ei-
ner Vertragslücke geführt. Solche Sonderzuwendungen unterschie-
den sich von den sonstigen Dienstbezügen nur durch die Form der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Auszahlung und seien deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes als Gehaltserhöhungen zu bewerten. Diese Form der Gehaltserhöhung dürfe ihm nicht vorenthalten werden. Deshalb habe er Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe eines Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 16 der Bremischen Besoldungsordnung. Für 1976 ergibt das unstreitig einen Betrag von 2.423,23 DM brutto.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.423,23 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 10. März 1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, § 3 Abs. 1 des Anstellungsvertrages vom 31. Dezember 1957 sehe nur monatliche Versorgungsleistungen vor; eine jährliche Sonderzuwendung sei nicht versprochen worden. Daß dies bewußt unterblieben sei, ergebe sich aus der Tatsache, daß der Kläger während seiner aktiven Dienstzeit zunächst Weihnachtsgratifikationen bezog. Deshalb komme auch eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht. Soweit höchstrichterliche Entscheidungen zu einem anderen Ergebnis geführt hätten, seien die beurteilten Fälle nicht vergleichbar; es sei jeweils uneingeschränkt auf die Bezüge einer bestimmten Beamtengruppe und nicht nur auf das Anfangsgrundgehalt verwiesen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Es hat die Revision mit folgender Begründung zugelassen:

"Die Revision wurde gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG zugelassen, da der hier vorliegende Sachverhalt von den bisher zur höchstrichterlichen Entscheidung gelangten dadurch abweicht, daß die Parteien in der Versorgungsvereinbarung in § 3 des Anstellungsvertrages als Anknüpfungspunkt für die Höhe des Ruhegehaltes nicht die Bezüge eines nach A 16 Besoldungsgesetzes besoldeten Hafenbaudirektors schlechthin, sondern dessen Anfangsgrundgehalt unter Ausschluß von Nebenbezügen gewählt haben."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen den geltend gemachten Zahlungsanspruch, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist statthaft, weil sie das Landesarbeitsgericht mit bindender Wirkung zugelassen hat.

Allerdings ist die Begründung, die das Landesarbeitsgericht für die Revisionszulassung gegeben hat, rechtlich nicht haltbar. Es trifft nicht zu, daß das Bundesarbeitsgericht bisher nur Fälle entschieden hätte, in denen auf die Bezüge eines Beamten insgesamt verwiesen wurde. Das ist bei Spannenklauseln, die den erkennenden Senat wiederholt beschäftigt haben, ganz unüblich. Darüber hinaus läßt sich generell sagen, daß Besonderheiten einer einzelvertraglichen Regelung normalerweise nicht ausreichen, die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache zu begründen (BAG 2, 26 [31] = AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG). Die genannten Fehler sind jedoch - ohne Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts - nicht offensichtlich. Deshalb ist der erkennende Senat an die Revisionszulassung gebunden.

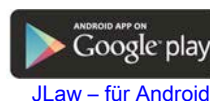
II. Die Revision ist unbegründet. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, steht dem Kläger eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe eines Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 16 der Bremischen Besoldungsordnung zu.

1. § 3 Abs. 1 des Anstellungsvertrages vom 31. Dezember 1957 enthält eine sog. "Spannenklausel". Das Ruhegeld des Klägers soll dem Anfangsgrundgehalt eines Hafenbaudirektors ohne Dienstalterszulagen, Wohngeld usw. entsprechen. Eine Gratifikation oder Sonderzuwendung ist nicht vorgesehen. Solche jährlich fälligen Leistungen waren zur Zeit des Vertragsabschlusses im öffentlichen Dienst noch unbekannt. Sie wurden aber in den Jahren 1964 und 1965 für Bundes- und Landesbeamte nach und nach eingeführt. Deshalb haben sich der Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht bereits wiederholt mit der Auslegungsfrage befassen müssen, wie sich die Änderung der beamtenrechtlichen Lage

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

auf Spannenklauseln auswirkt (vgl. die Nachweise in AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Wertsicherung [zu 3 Abs. 2 der Gründe]).

Das Landesarbeitsgericht hat das Problem zutreffend erkannt und entschieden. Jährliche Sonderzuwendungen des Beamtenrechts sind eine besondere Form der Gehaltserhöhung. Da sie vor 1964 unbekannt waren, konnten ältere Spannenklauseln, die auf Beamtenbezüge verwiesen, diese Gestaltungsmöglichkeit nicht berücksichtigen und sind deshalb ergänzungsbedürftig. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die jährlichen Sonderzuwendungen bei der Berechnung des dynamisierten Ruhegeldes berücksichtigt werden müssen, und zwar auch dann, wenn die Spannenklausel nur auf das Grundgehalt einer bestimmten Besoldungsgruppe Bezug nimmt.

2. Die Revision meint demgegenüber, eine Vertragslücke komme nur in Betracht, wenn eine Spannenklausel pauschal und ohne Einschränkung auf die Bezüge oder das Gehalt eines Beamten verweise. Im vorliegenden Fall sei jedoch ausdrücklich nur das "Anfangsgrundgehalt" in Bezug genommen worden. Das bedeute, daß alle Steigerungsbeträge, Zulagen und Leistungen neben dem Grundgehalt außer Betracht bleiben sollten.

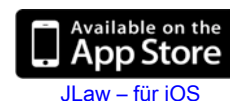
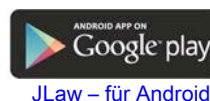
Dieses Argument hat der Senat bereits als reine Wortinterpretation zurückgewiesen (BAG AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Wertsicherung [zu 2 der Gründe]). Er hat im einzelnen ausgeführt, warum die Sonderzuwendungen auch dann nicht außer Betracht bleiben können, wenn eine Spannenklausel nur das Grundgehalt anspricht. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und der wirtschaftlichen Bedeutung der Sonderzuwendung und muß hier nicht zum wiederholten Male ausgeführt werden.

3. Der zweite Angriff der Revision stützt sich darauf, daß der Kläger bis 1967 Weihnachtsgratifikationen bezogen habe. Daraus ergebe sich, daß den Parteien der Problemkreis "Weihnachtsgeld als Teil der Bezüge" aus ihrem eigenen Arbeitsver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hältnis bekannt war und eine entsprechende Zusage für den Versorgungsfall bewußt unterblieben sei.

Diese Rüge verkennt die Gründe, die die Rechtsprechung des erkennenden Senats ebenso wie das angefochtene Urteil tragen. Es ist als selbstverständlich davon auszugehen, daß in allen entschiedenen Fällen die Möglichkeit der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen bekannt war und bewußt unterblieben ist. Unbekannt war hingegen, daß im öffentlichen Dienst Sonderzuwendungen als Mittel der Gehaltserhöhung dienen könnten. Da aber Spannenklauseln dazu bestimmt sind, die begünstigten Arbeitnehmer proportional an der Gehaltsentwicklung einer bestimmten Besoldungsgruppe teilnehmen zu lassen, wurden sie mit der Neueinführung der jährlichen Sonderzuwendungen im öffentlichen Dienst ergänzungsbedürftig. Diese Ergänzung hat das Landesarbeitsgericht zutreffend vorgenommen und überzeugend begründet.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Halberstadt

Dr. Schwarze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)